

Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale : pubblicazioni del dipartimento dell'educazione

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **2 (1943)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen des Vorstandes

Die Präsidenten der Kreis- und Bezirkskonferenzen werden höflich ersucht, die Berichte über die *Konferenz-Tätigkeit* sofort nach Schulschluß an

Herrn Schulinspektor **A. Spescha, Danis**, Aktuar des BLV. einzusenden.

Mitteilungen, Berichte, Nekrologe u. s. w. müssen bis spätestens *Mitte August* dem Vorstand eingesandt werden.

Für den Vorstand des BLV.:
Tönjachen.

Amtlicher Teil - Parte ufficiale

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartements
Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

Anzeigen des Erziehungsdepartements
Pubblicazioni del dipartimento dell'educazione

1. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Schulräte, welche für das Schuljahr 1942/43 eine *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* angemeldet haben, werden hiermit ersucht, nach Abschluß des Kurses *Rechnung und Bericht* über den Kurs *im Doppel* einzureichen und die Belege für die Ausgaben beizulegen. Die Belege brauchen nicht im Doppel eingesandt zu werden.

Aus dem Bericht müssen ersichtlich sein: Lehrer, erteilte Fächer, Stundenzahl, Dauer des Unterrichtes in Wochen, mit Datum des Beginnes und Schlusses des Unterrichtes, *Schülerzahl*.

Die Rechnungen und Berichte müssen dem Kleinen Rat vorgelegt und nach Bern gesandt werden. Dies geschieht selbstverständlich nicht mit jeder eingehenden Rechnung gesondert, sondern gesamthaft für alle in Betracht kommenden Gemeinden. Es ist

daher im Interesse der Gemeinden, daß die Eingabe der Rechnungen baldmöglichst erfolgt. Wir ersuchen Sie daher, uns Rechnung und Bericht bis *spätestens 15. Mai a. c.* zukommen zu lassen. Wenn wir bis zu diesem Termin keinen Bericht von Ihnen erhalten, würden wir annehmen, daß der Kurs nicht abgehalten wurde.

2. Schulhausbauten

1. Aus der Unterstützung der öffentlichen Volksschule werden Staatsbeiträge gewährt an den Neubau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern und Turnhallen und an die Errichtung von Turn- und Spielplätzen. Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.

2. *Nicht* beitragsberechtigt sind Arbeiten des Gebäudeunterhaltes, Erneuern ausgebrauchter Bauteile oder Reparaturen.

3. Gemeinden, die Anspruch auf einen Staatsbeitrag an die Ausführung von Schulbauten machen wollen, haben *vor Beginn der Bauarbeiten* die bezüglichen Pläne und Kostenanschläge dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung einzureichen. *Beiträge erhalten nur Ausführungen, die bestimmten Minimalanforderungen genügen und über welche vom Kleinen Rate genehmigte Projekte vorliegen.*

4. Dabei sind vorzulegen, fachmännisch richtig gefertigt:

- a) der Situationsplan, im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500;
- b) die Grundrisse, ein Längen- oder Querschnitt und die Fassaden; diese Baupläne nicht kleiner als Maßstab 1 : 100;
- c) Baubeschreibung (Erläuterungsbericht) und detaillierter beschreibender Kostenanschlag.

Diese Vorlagen sind *im Doppel* einzureichen; das eine Exemplar geht nach erfolgter Genehmigung durch den Kleinen Rat an die Gemeinde zurück, das andere bleibt im Archiv des Kantonsbaumeisteramtes.

5. Es werden im weiteren Beiträge gewährt an die Anschaffung und den Unterhalt von Schulmobiliar, Turngeräten und allge-

meinen Lehrmitteln, sofern solche in zweckentsprechender Weise erfolgen. Über diese Anschaffungen sind besondere Voranmeldungen nicht nötig.

Das Erziehungsdepartement ist bereit, hierüber Zeichnungen abzugeben oder Bezugsquellen zu nennen.

6. Nach Vollendung der Ausführung sind Abrechnungen und Belege zur Prüfung an das Erziehungsdepartement einzureichen, in der Regel jeweilen auf 15. Dezember. *Wird die Einsendung der Abrechnung in der durch besonderes Ausschreiben festgestellten Frist unterlassen, so kann ein Beitrag trotz erfolgter Projektgenehmigung nicht mehr ausgerichtet werden, da der vorhandene Kredit, der zum größten Teil der eidgenössischen Schulsubvention entnommen wird, jedes Jahr zur Verwendung zu kommen hat.*

2. Costruzione di case scolastiche

1. Dai mezzi finanziari a favore della scuola pubblica popolare si accordano contributi alle nuove costruzioni di case scolastiche e di palestre di ginnastica o a relativi importanti lavori di riattazione o trasformazione, come altresì alla costruzione di piazzali per ginnastica e gioco. Per trasformazione d'importanza s'intendono i lavori di costruzione che portano un forte cambiamento alla pianta o all'alzato del fabbricato o che costituiscono un sensibile miglioramento dello stesso dal lato igienico.

2. Non sono sussidiabili i lavori di manutenzione del fabbricato, la sostituzione delle parti costruttive consumate e le riparazioni.

3. I Comuni che intendono conseguire un sussidio statale per l'erezione di case scolastiche devono presentare i relativi piani e preventivi di spesa al Dipartimento dell'educazione per l'approvazione *prima dell'inizio dei lavori*. *Si sussidiano solo le esecuzioni che soddisfano a determinate esigenze e che poggiano su progetti stati approvati dal Piccolo Consiglio.*

4. A tal fine si dovrà presentare, regolarmente allestiti:

- a) il piano di situazione con scala non sotto 1 : 500,
- b) la pianta con profilo longitudinale o trasversale e le facciate (questi piani con scala non sotto 1 : 100);

c) descrizione della costruzione (rapporto illustrativo) e preventivo dettagliato del costo.

Tutte le allegazioni devono essere inoltrate *in doppia copia*. Un esemplare verrà restituito al Comune dopo l'approvazione del Piccolo Consiglio, l'altro sarà conservato nell'archivio dell'architetto cantonale.

5. Si accordano inoltre contributi all'acquisto e manutenzione del mobiglio scolastico, di attrezzi da ginnastica e di mezzi didattici in generale, sempre inteso che questi acquisti siano fatti col dovuto criterio. Non è necessario annunciarsi appositamente in anticipo per siffatti acquisti. Il Dipartimento dell'educazione è ben disposto di fornire al riguardo disegni e prospetti, come anche d'indicare buone fonti d'acquisto.

6. Ultimati i lavori, il conto delle spese e i documenti giustificativi vanno inoltrati, per disamina, al Dipartimento dell'educazione, di regola entro il 15 di dicembre. *Tralasciando di inoltrare il conto di liquidazione entro il termine fissato con apposito avviso, il sussidio non potrà più essere versato a malgrado dell'avvenuta approvazione dei piani*, siccome il credito a disposizione, prelevato nella maggior parte dalla sovvenzione federale alla scuola, deve essere impiegato anno per anno.

Chur, 20. April 1943.

Das Erziehungsdepartement.